

durch den Unterschied in der Antwort auf die Frage, was nun als heile christliche Vergangenheit zu gelten habe.“ Demgegenüber sei die Restauration durch den Willen gekennzeichnet gewesen, frei von den Zwängen des antiprotestantischen Tageskampfes, die mittelalterlichen Traditionen, vor allem des Mönchtums, zu retten, und zwar auch vor den tridentinischen Neuerungen wie vor allem der Aufwertung des (bischöflichen) Amtes, der Dominanz der Seelsorge und einem Kirchengutbegriff, der geradezu lutherisch geprägt gewesen sei (S. 9).

Es wäre indes falsch, den Wert der Untersuchung vorrangig von der Tragfähigkeit dieses Ansatzes her zu beurteilen oder der damit verbundenen forschungsstrategischen Abgrenzung von dem Modernisierungs- und dem Konfessionalisierungsparadigma (S. 4, 8). Die Leistung Seibrichs besteht in der Bereitstellung solider und umfassender Information und in einer verständlichen und sachgerechten Darstellung der Intentionen und Ereignisse in teils chronologischer, teils regionaler (Pfalz, Niederdeutschland, Württemberg) Gliederung. Auf wichtige Zusammenhänge fällt neues Licht: so auf die Entstehungsvoraussetzungen und die Intentionen des Ediktes, hinter dem weit weniger als bislang angenommen eine „reichsabsolutistische“ Strategie des Kaisers gestanden haben dürfte; ebenso auf den Versuch seiner Durchführung, der im Norden einfacher schien als im Süden, aber weder dort noch hier bis zum Umschlag des Kriegsglückes zu befriedigenden Ergebnissen führte; auf den Anteil der alten Orden, der kaiserlichen Kommissare und der jeweils zuständigen Bischöfe, die je unterschiedliche Mittel einsetzten (etwa die Visitation im Falle der Orden) und Interessen verfolgten; schließlich auch und vor allem auf die heftigen innerkatholischen Interessensgegensätze zwischen alten Orden und „Tridentinern“, voran den Jesuiten, wobei das massive Parteiergreifen der weltlichen Fürsten einschließlich des Kaisers für die letzteren deutlich wird.

Das Buch ist somit von hohem Wert sowohl für die Kirchen- als auch für die allgemeine Reichsgeschichte des konfessionellen Zeitalters. Dabei ist allerdings zu beachten, daß der eingangs beschriebene Ansatz mit seiner positiven Besetzung von „Restauration“ und entsprechender Kritik an „Reform“ ebenso wie an „Modernisierung“ und „Konfessionalisierung“ nicht ohne Folgen für das historische Urteil bleibt. Das betrifft sowohl ein gewisses Unverständnis für die politische und

rechtliche Position der Protestanten als auch und vor allem die Bewertung der innerkatholischen Fronten – die Mitglieder der alten Orden erscheinen durchgehend als Vertreter eines echten religiösen Anliegen, während den katholischen Fürsten und mit ihnen den Kräften der tridentinischen Erneuerung vorwiegend machtpolitische oder sonstige materielle, jedenfalls nicht religiöse Interessen zugeschrieben werden (S. 145 u.a.). Hier rächt sich der Ansatz, der historisch unsachgemäß die religiös-geistlichen Impulse freihalten will von den politischen und gesellschaftlichen Implikationen. Die historische, auch die kirchenhistorische Realität jenes Jahrhunderts läßt sich eben gerade nicht ganz erfassen, wenn man Konfessionalisierung als rein politisches Geschehen ausklammert, in der irrigen Annahme, dadurch besser dem Zeitalter „gegenläufige“ religiöse Kräfte erfassen und deren Intentionen „richtiger“ beschreiben zu können. Geradezu verzerrend wird das, wenn die Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück ausschließlich aus der Perspektive der alten Orden und der Niederlage ihrer Restitutionsansprüche bewertet werden. Die von Seibrich so sorgfältig aufbereiteten Fakten sprechen eine ganz andere Sprache: Die auf die Kirchengutrestitution fixierten Forderungen der alten Orden widersprachen nicht nur der Reichsterritorialverfassung und dem historischen Prozeß der frühmodernen Staatsbildung, sie liefen auch quer zum religiösen Aufbruch des 16. Jahrhunderts, der in der protestantischen nicht anders als in der katholischen Variante Seelsorge und Gemeindechristentum gegenüber den monastischen Idealen aufwertete, aufwerten mußte, sollte die Kirche nicht endgültig disfunktional gegenüber den Bedürfnissen der Christen in Stadt und Land werden.

Berlin

Heinz Schilling

*Irene Pill-Rademacher: „... zu nutz und gutem der loblichen universitet“. Visitationen an der Universität Tübingen. Studien zur Integration zwischen Landesherr und Landesuniversität im 16. Jahrhundert (= Werkschriften des Universitätsarchivs Tübingen. Reihe 1: Quellen und Studien 18), Tübingen (Attempto Verlag) 1993, 583 S., kt., ISBN 3-89308-200-X.*

Ein beliebtes Schlagwort im Kampf der Universitäten mit der Ministerialbürokratie ist die „Autonomie“ (es sei denn, es

geht um die Finanzierung der Hohen Schulen). Dabei weiß jeder historisch Gebildete, daß bei den landesherrlichen und den reichsstädtischen Universitäten, d.h. im ganzen deutschsprachigen Raum, von einer solchen Autonomie nicht die Rede sein konnte. Es war durchaus verständlich, daß die Regenten und Stadträte ein so teures Instrument nicht eigene Wege gehen lassen wollten, sondern für die eigenen Zwecke einzusetzen suchten (Heranbildung der im Lande nötigen Theologen, Juristen und Mediziner, Festigung der eigenen Konfession usw.). Ein wichtiges Organ bei dieser obrigkeitlichen Aufsicht war die Visitation, d.h. die Bestandsaufnahme durch landesherrliche oder reichsstädtische Beamte. Das gesamte „Leben“ der Akademie konnte einbezogen werden: Lehrbetrieb, Lebensstil der Professoren und Studenten, Finanzen, Beziehungen zu den Nachbarn (Universitätsstadt) usw.

Dieses Instrument landesherrlicher Aufsicht untersucht die vorliegende Arbeit am Beispiel Tübingen. Bis zur Vertreibung von Herzog Ulrich im Jahre 1519 kam es nur sporadisch zu Visitationen (1481 und 1491). Mehr System kam in das Ganze während der österreichischen Regentschaft über Württemberg (erste ordentliche Visitation 1525). Ohne Zweifel hing dies damit zusammen, daß die habsburgische Verwaltung durch die beiden Universitäten Wien und Freiburg mehr Erfahrung bei der landesherrlichen Aufsicht über die Akademien besaß.

Mit der Rückkehr des Herzogs im Jahre 1534 war die Einführung der Reformation verbunden. Damit erhielten die Visitatoren auch die Aufsicht über die Durchsetzung der Reformation an der Universität. Mit der Errichtung eines theologischen Studiums (Evangelisches Stift 1536) und des Collegium Illustre (1559 für die adeligen Beamten) kamen weitere Aufgaben dazu. Regelmäßige, zum Teil jährliche Besuche aus Stuttgart waren fortan die Regel. Einen gewissen Abschluß fand diese Ordnung in der „Ordination“ von 1601. In diesen ausführlichen Statuten für die Landesuniversität wurde auch die Visitation geordnet. Eine gewisse Lockerung erzwang der 30jährige Krieg. In dieser Zeit (zwischen 1623 und 1652) fielen die Visitationen überhaupt aus. 1652 wird die Kontrolle aber weiter verschärft: Jeder Hochschullehrer hatte fortan ein Diensttagebuch zu führen und darin Zahlen und Inhalt seiner Vorlesungen, Disputationen und Reden zu vermerken. Mit der ständigen Einrichtung eines Geheimen Rates als

oberster Landesbehörde im Jahre 1660 wird auch das Visitationskollegium institutionalisiert, d.h. als eine dem Geheimen Rat unterstehende Sonderbehörde etabliert. Ein ständiges Sekretariat erledigte fortan den Schriftwechsel zwischen Hochschule und Regierung; so wurde die punktuelle Visitation im Grunde durch ständige Direktiven von Seiten der Stuttgarter Regierung abgelöst. In der langen Regierungszeit (über fünfzig Jahre) des am Bildungswesen seines Landes überaus interessierten Herzogs Karl Eugen fanden lediglich zwei Visitationen der Landesuniversität statt.

In den Diskussionen um die Visitation spielten die universitären Privilegien eine gewisse Rolle. Sie sollten aber nicht in Richtung einer Autonomie überinterpretiert werden. Es handelte sich, wie bei anderen Körperschaften des Landes, allein um die Eingliederung der Universität in das Rechtssystem des Herzogtums (z.B. im Verhältnis zur Stadt Tübingen). Zu diesen Privilegien gehörte auch, daß die Universität von den Tübinger Stadtmetzgern „ungeschätztes“ Fleisch beziehen durfte (S. 285). Dieses Vorrecht führte zu ständigen Querelen. Deshalb beschloß die Universität schließlich, eine eigene, die „lateinische“ Metzgerei einzurichten.

Die landesherrliche Visitation der Universität war keine württembergische Eigenart. Deshalb schildert die Autorin auch die Verhältnisse anderer Universitäten (S. 338–366): Wittenberg, Leipzig, Greifswald, Marburg, Jena, Helmstedt, Herborn, Kiel und Mainz. In einem eigenen Kapitel (S. 375–472) werden 40 Quellentexte aus den Jahren zwischen 1520 und 1599 ediert. Ein weiterer Anhang (S. 473–534) bietet Biographien der wiederholt genannten Persönlichkeiten (Visitatoren, Professoren, Kirchenmänner usw.).

Grundlage der Untersuchung waren umfangreiche ungedruckte Quellen, vor allem im Universitätsarchiv Tübingen und im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Da die österreichische Zeit berücksichtigt wurde, waren auch die Bestände des Tiroler Landesarchivs und des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien heranzuziehen.

Weshalb Johannes Fabri von 1518 bis 1523 als Generalvikar in Konstanz „faktischer Leiter“ der Diözese gewesen sein soll (unter Bischof Hugo von Hohenlandenberg), wird nicht begründet (S. 77). Zu beiden Persönlichkeiten gibt es übrigens neuere Literatur. – Leider blieb die Diktion der Arbeit nicht von modischen Anwendungen frei. Die „Interaktion“ zwischen Landesherr und Landesuniversität waren

schlicht die Beziehungen oder das Verhältnis der beiden. – Bei der Gliederung fällt auf, daß zu Beginn allgemeine Aussagen über die „Visitation idealtypisch“ (S. 35–51) stehen; erst dann folgt die Schilderung der „Historischen Entwicklung der Visitationen“ (S. 52–303). Methodisch besser wäre es gewesen, zunächst mit der Analyse der pragmatischen Abläufe zu beginnen, um dann zu allgemeineren Schlüssen voranzuschreiten.

Tübingen

Rudolf Reinhardt

*Axel Gotthard: Konfession und Staatsräson.*

Die Außenpolitik Württembergs unter Herzog Johann Friedrich (1608–1628) (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 126), Stuttgart (Verlag W. Kohlhammer) 1992, 31, 498 S., kt., ISBN 3-17-011964-8.

Die Jahre der Regierung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg markieren zugleich Entscheidungsdaten der Reichsgeschichte: Der gescheiterte Reichstag von 1608 steht für das offenkundige Zerbrechen der Reichsverfassung an der politischen Verhärtung des Konfessionalismus und an den Aporien des Religionsfriedens von 1555. Und das Restitutionsedikt Ferdinands II. von 1629 bezeichnet als Ergebnis der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges den Höhepunkt einer machtgestützten katholisch-revisionistischen Reichspolitik, zugleich das vorläufige Ende der Hoffnung der Protestanten auf politische Parität im Rahmen der bestehenden Verfassungsordnung, schließlich den Umschlag des militärischen Geschehens von einem europäischen Hegemonialkrieg in die zwanzig Jahre zwischen diesen Eckdaten fällt eine höchst bewegte Phase politischer und diplomatischer Neuorientierung. Gleichsam ‚zufällig‘ beginnt in der Mitte dieses Zeitraumes der Krieg, offenbar ohne daß dies den Zeitgenossen als geschichtliche Zäsur besonders nachdrücklich ins Bewußtsein getreten wäre. Das Eintreten einer militärischen Auseinandersetzung, die alle politisch Handelnden im Grunde für unvermeidlich hielten, hatte eine fatale Zwangsläufigkeit an sich – darin ähnelt die Situation von 1618 der des Jahres 1914.

Axel Gotthard behandelt in seiner von Volker Press angeregten Tübinger geschichtswissenschaftlichen Dissertation

die Außenpolitik des Herzogtums Württemberg in dem genannten Zeitraum der Vorkriegs- und ersten Kriegszeit. Seine territorialgeschichtliche Untersuchung dient der exemplarischen Erhellung der politischen Reichsgeschichte. Württemberg eignet sich zu diesem Zweck vorzüglich: G.s Arbeit läßt erkennen, wie die Stellung einer auf Sicherung des eigenen territorialen Status bedachten deutschen ‚Mittelmacht‘ im Konflikt zwischen Reichstreue und konfessioneller Solidarität mehr und mehr zu einer an der spezifischen Staatsräson orientierten Politik führt. Deutlich wird auch, daß es dieser politischen Neuorientierung an der wünschenswerten Eindeutigkeit der Prämissen fehlt: es war eben nicht von vornherein ausgemacht, ob vorsichtige Reichsinnenpolitik oder umtriebige europäische Bündnispolitik dem württembergischen Eigeninteresse am dienlichsten sein würde. Das Gremium der herzoglichen Räte, unter ihnen so herausragende Gestalten wie Benjamin Bouwinghausen, Melchior Jäger, Sebastian Faber oder Jakob Löffler, gewinnt durch G.s akribische Auswertung des umfangreichen Archivmaterials markantes Profil. In ihm spiegelt sich der Konflikt um die außenpolitischen Optionen: Soll Württemberg an der Seite der calvinistischen Kurpfalz für einen starken europäischen Protestantismus eintreten? Oder wie Kursachen den Schutz des Kaisers (unter Absehung von dessen faktischer konfessioneller Parteinahme) für das Luthertum reklamieren? Oder gibt es einen ‚dritten Weg‘?

G.s Darstellung der württembergischen Außenpolitik zwischen 1608 und 1628 läßt sich lesen als Geschichte des Ringens um einen ‚dritten Weg‘. Im Rahmen einer Rezension kann nicht die Fülle der von G. minutiös ausgearbeiteten materialen Vorgänge noch einmal nacherzählt werden; nur einige Hauptzüge sind zu nennen: Entscheidend ist am Beginn die Option Württembergs für eine gesamtprotestantische Union und gegen ein exklusiv lutherisches Bündnis. Anders als die Kurpfalz interpretiert Württemberg die politischen Ziele der Union mit deutlich defensivem Akzent und läßt sich nur widerwillig in die Konflikte um die Jülicher Erbfolge und schließlich um die böhmische Krone involvieren. G. zeigt überzeugend, daß punktuelle Identifizierungen der württembergischen Politik mit den ausgreifenderen Zielen der Pfalz alsbald wieder vom Primat der ratio status begrenzt werden. So entsteht der Eindruck eines politischen Schwankens Württembergs,